

Handreichung Digitales Prüfen

Version 1, Stand 13.10.2021 – Arbeitsversion, Änderungen vorbehalten

Inhalt Handreichung

1. Rechtliche Einordnung des Digitalen Prüfens	1
2. Umsetzungshinweise	2
2.1 Angebot Digitale Prüfungsleistungen	2
2.2 Authentifizierung und Prüfungsaufsicht, Umgang mit Täuschungen	3
2.3 Datenschutz.....	4
2.4 Informationspflichten.....	5
2.5 Aufbewahrung.....	5
2.6. Unterstützungsangebote und hilfreiche Webseiten	6
<i>Anlage: Checkliste für Prüfende bei digitalem Prüfungsangebot:</i>	7

1. Rechtliche Einordnung des Digitalen Prüfens

Die Einordnung von Digitalen Prüfungen ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, die Neuartigkeit und die verstärkte Nutzung digitaler Formate wird daher auch in Zukunft durch die Rechtsprechung, Gesetze und Literatur näher ausgestaltet.

Begriffsbestimmung Digitales Prüfen:

An der TU Dresden verstehen wir aktuell Prüfungsformate, die unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationssysteme durchgeführt werden, als Digitale Prüfungen. Bei Digitalen Prüfungen werden Prüfungsleistungen grundsätzlich lediglich unter Nutzung eines digitalen Weges übertragen bzw. eingereicht. Bei einer Präsenzprüfung wird bspw. die normale Präsenz durch eine virtuelle Präsenz ersetzt. Es handelt sich hier nicht um eine eigene Prüfungsart, sondern um eine digitale Durchführungsform. Die Prüfungsleistung entspricht der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistung. Wissenschaftliche Abschlussarbeiten sind hiervon ausgeschlossen. Das Format richtet sich insbesondere auf Grund ihrer Bedeutung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung.

- Beispiele: Mündliche Prüfung findet virtuell statt, Hausarbeit wird geschrieben und elektronisch abgesendet (z.B. als E-Mail-Anhang), Klausur wird geschrieben und eingescannt

HINWEIS: Das Feld der Digitalen Prüfungen ist pandemiebedingt einer sehr dynamischen Rechtsprechung unterworfen, weshalb der Prüfungsverwaltung im Falle von Widersprüchen empfohlen wird, stets das Justitiariat zu kontaktieren.

2. Umsetzungshinweise

2.1 Angebot Digitale Prüfungsleistungen

In Anlehnung an § 13 der Allgemeinen Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen gilt:

I. Grundsätzlich können Prüfungsleistungen auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (*vgl. Punkt 2.3 der Handreichung*).

II. Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Digitalen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

III. Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

Konkret:

Die Prüferin bzw. der Prüfer entscheidet (im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss), welche Durchführungsart – digital oder nichtdigital – sie bzw. er anbietet. Für die Studierenden besteht generell kein Anspruch auf die Wahl einer bestimmten Durchführungsart.

Rektoratsseitig empfehlen wir, sich für eine Durchführungsart zu entscheiden und diese anzubieten. Sollten die Prüfenden entscheiden, beide Durchführungsarten anzubieten, sind sie für die Umsetzung und das Nachhalten der Ergebnisse verantwortlich (bspw. Sicherstellung, dass Prüfling nur eine Durchführungsart ablegt). Da es sich lediglich um alternative Durchführungsarten handelt, ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfung selbst zu achten.

Abweichend von der Empfehlung können unter Beachtung der Gleichbehandlung (vereinzelt) Ausnahmen (also digitale Durchführungsformate, wenn die Prüfung im Grundsatz nichtdigital durchgeführt wird) bspw. für Personen, die aufgrund eines Risikostatus' oder von Einreisebestimmungen nicht in Präsenz teilnehmen können, angeboten werden. Außerdem gelten weiterhin die Regelungen des Nachteilsausgleichs; auf Antrag können Studierende z. B. eine alternative Prüfungsform erhalten.

Sofern sich für die Durchführung einer Digitalen Prüfung entschieden wird, ist zwischen einer digitalen Vor-Ort-Prüfung (in den Räumlichkeiten der TU Dresden, z.B. im Hörsaal oder im PC-Pool) und einer digitalen Fernprüfung (außerhalb der Räumlichkeiten der TU Dresden, z.B. zu Hause)

zu unterscheiden. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen können digitale Fernprüfungen nur als Alternative zur digitalen Vor-Ort-Prüfung angeboten werden (vgl. *Punkt 2.3 der Handreichung*). Bei digitalen Vor-Ort-Prüfungen dürfen Studierende eigene Geräte verwenden. Technik der TU Dresden kann ebenso organisiert und zur Verfügung gestellt werden. Die bei Bedarf einzusetzende Technik ist durch die prüfungsverantwortliche Person zu organisieren.

Bei Bedarf kann der Prüfer bzw. die Prüferin in Absprache mit dem bzw. der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung dieser Prüfungsleistungen auch Verteidigungen bzw. Kolloquien digital durchführen. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung, insbesondere zur Fakultätsöffentlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Authentifizierung und Prüfungsaufsicht, Umgang mit Täuschungen

Es muss mittels einer Authentifizierung sichergestellt sein, dass der angemeldete Prüfling und der tatsächliche Teilnehmer/die tatsächliche Teilnehmerin an einer Prüfung identisch sind.

Die Prüflinge sind daher aufzufordern, sich bei der verwendeten digitalen Technologie (z.B. OPAL Exam@TUD) mit ihrem ZIH-Login anzumelden. Insbesondere wird hier auf § 15 Abs. 4 IT-Ordnung der TU Dresden¹ hingewiesen, d.h. die Prüflinge haben dafür Sorge zu tragen, dass unberechtigten Personen die Nutzung ihres ZIH-Logins verwehrt wird.

Sofern bei der Authentifizierung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, müssen die Prüflinge gebeten werden, ihren Lichtbildausweis nach Aufforderung in die Kamera vorzuzeigen, um die Identität zu überprüfen.

Eine Prüfungsaufsicht ist bei allen Präsenzprüfungsformen erforderlich, da andernfalls der Zweck der Prüfung nicht erreicht werden kann. Auch die Chancengleichheit erfordert nach der Rechtsprechung zwingend einer Täuschungsprävention und damit einer Aufsicht bei Präsenzprüfungen. Bei digitalen Vor-Ort-Prüfungen ist die Prüfungsaufsicht in klassischer Form, bei digitalen Fernprüfungen durch eine Video-Aufsicht sicherzustellen.

Wie auch bei klassischen Prüfungen in Präsenz, besteht auch bei Digitalen Prüfungen der Grundsatz, dass nicht zugelassene Hilfsmittel (z.B. Material oder fremde Hilfe) nicht erlaubt sind und deren Nutzung einen Täuschungsversuch darstellt. Durch bestimmte Vorkehrungen kann der/die Prüfende hier einwirken:

- Freigabe von Hilfsmitteln (bspw. durch Open-Book-Exam) bzw. spezifische Aufgabenstellung (praktische Hinweise und Unterstützung liefert das ZiLL)
- Abgabe einer Selbstständigkeitserklärung
- bei digitalen Fernprüfungen kann bei Eintreten eines Verdachtsfalls ein sog. „Schwenk durchs Zimmer“ gefordert werden, bei dem der bzw. die zu Prüfende einmal den Raum zeigt; dieser Vorgang muss im Prüfungsprotokoll festgehalten werden

Hinweis: Wie auch bei Täuschungsversuchen in Präsenz sind die Umstände des Täuschungsverdachts detailliert im Prüfungsprotokoll zu vermerken; eine Klärung erfolgt stets im Nachgang der Prüfung über den Prüfungsausschuss.

¹ Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung) vom 18.02.2021

2.3 Datenschutz

Rechtlich:

Bei digitalen Vor-Ort-Prüfungen bedarf es im Gegensatz zu digitalen Fernprüfungen keiner Einwilligungsklärung, d.h., es kann genauso verfahren werden wie bei nichtdigitalen Prüfungen.

Bei digitalen Fernprüfungen ist es datenschutzrechtlich erforderlich, dass der/die Studierende in die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine eindeutige bestätigende Handlung einwilligt (sog. Einwilligungserklärung). Die Einwilligungserklärung des/der Studierenden erfolgt durch das Setzen eines Häkchens mittels eines OPAL-Bausteins im jeweiligen Kurs (OPAL-Einwilligungsbaustein für digitale Fernprüfungen) mit Beginn zur Einschreibung in den Kurs.

Einwilligungserklärung für digitale Fernprüfungen:

Im OPAL-Einwilligungsbaustein werden entsprechende Datenschutzhinweise platziert, die die Studierenden jederzeit einsehen können. Durch Setzen eines Häkchens zur digitalen Fernprüfung gibt der/die Studierende zu erkennen, dass er/sie die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat und in die darin beschriebene Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligt.

Die Nichteinwilligung bzw. eine fehlende Einwilligung sowie der durch die Deaktivierung des Häkchens mögliche Widerruf dieser Einwilligung durch den/die Studierende(n) haben unterschiedliche Konsequenzen:

a) Nichteinwilligung (fehlende Einwilligung) bzw. Widerruf bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin:

Es wird empfohlen, dass sich der Prüfer bzw. die Prüferin ein Bild über die abgegebenen Einwilligungen der Studierenden mittels des OPAL-Einwilligungsbausteins verschafft, um ggf. organisatorische Vorarbeiten für die Durchführung einer digitalen Vor-Ort-Prüfung zu beginnen. Für die Studierenden ergeben sich zu diesem Zeitpunkt noch keine Konsequenzen.

b) Nichteinwilligung (fehlende Einwilligung) bzw. Widerruf zwei Wochen vor dem Prüfungstermin: Den zur Prüfung angemeldeten Studierenden ist eine (zeitgleiche) digitale Vor-Ort-Prüfung anzubieten.

c) Widerruf nach der Zweiwochenfrist, bzw. bis unmittelbar zum Prüfungstermin:

Das Rektorat empfiehlt, diesen Widerruf als Prüfungsrücktritt zu bewerten. Der Prüfer bzw. die Prüferin meldet diese Studierenden zur weiteren Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt, bestenfalls über das Prüfungsprotokoll.

d) Widerruf nach oder im Laufe der Durchführung der Prüfung:

Der Widerruf hat auf die erbrachte Prüfungsleistung keine Konsequenzen; die Prüfung ist zu bewerten.

Die Prüfer/Prüferinnen haben jederzeit Zugriff auf die Liste der Studierenden im OPAL-Einwilligungsbaustein und müssen somit spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin eine abschließende Planung unter Berücksichtigung der tatsächlich angemeldeten Studierenden für die Durchführung der digitalen Vor-Ort-Prüfung und für die digitale Fernprüfung vornehmen. Alle Studierenden, die somit bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingewilligt haben, müssen von der Prüferin bzw. dem Prüfer zur digitalen Vor-Ort-Prüfung eingeladen werden.

Technik:

Die unter **2.1** angesprochenen digitalen Technologien müssen vollumfänglich den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit genügen. Dies ist vor dem ersten Einsatz zu prüfen und jährlich zu wiederholen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist zu dokumentieren. Geprüft und zentral bereits freigegeben sind derzeit OPAL Exam@TUD und für mündliche Fernprüfungen Videokonferenzlösungen ([Hinweise](#)). Sofern andere Technologien eingesetzt werden sollen, ist das SG 3.5 Informationssicherheit in die Prüfung beratend einzubeziehen. Können die Prüfungen nicht nachgewiesen werden, dürfen die betroffenen digitalen Technologien nicht eingesetzt werden.

Wird bei der Prüfung insbesondere festgestellt, dass:

- der aktuelle Stand der Technik nicht oder nicht mehr erreicht wird,
- auf Grund einer Änderung der gesetzlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz oder zur Informationssicherheit nicht oder nicht mehr eingehalten werden können oder
- die verwendeten Technologien technische, insbesondere sicherheitsrelevante, Schwachstellen aufweisen,

dürfen die betroffenen digitalen Technologien nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden.

2.4 Informationspflichten

Die Studierenden sind schnellstmöglich und hinreichend über das mögliche Prüfungsangebot der Digitalen Prüfungen sowie über die Datenschutzbestimmungen (Freiwilligkeit) hinzuweisen. Entsprechende Hinweise werden vom Erweiterten Rektorat, auf OPAL, den Fakultäten sowie den Lehrenden zur Verfügung gestellt.

2.5 Aufbewahrung

Unter digitalem Prüfungsmaterial sind die Ergebnisse und Bewertungen/Korrekturanmerkungen von Uploadleistungen (z.B. Take Home Exams, eingescannte Papierklausuren, Abgabe von Dateien) und von Online-Prüfungen (z.B. digitale MC-Klausuren) sowie die dazu gehörigen Dokumentationen (Logfiles, Kommentare der Prüfenden, und ggf. Noten und Notenschlüssel) zu verstehen. Als Aufbewahrung wird die sichere Speicherung der digitalen Prüfungsmaterialien für den Zeitraum unmittelbar nach der Prüfung bis zum Ablauf der möglichen Rechtsbehelfsfristen am jeweiligen Lehrstuhl bezeichnet, ehe sie dann in gewohnter Weise an das Prüfungsamt übermittelt werden, oder am Lehrstuhl verbleiben.

Für die sichere Aufbewahrung des digitalen Prüfungsmaterials sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Organisatorische Maßnahmen:

- Festlegung von Zugriffsrechten (Berechtigungskonzept inkl. Vertretungsregelungen) – nur Berechtigte dürfen die für ihre Aufgaben notwendigen Teile des digitalen Prüfungsmaterials sehen und bearbeiten können
- Festlegungen über die Einsichtnahme in das digitale Prüfungsmaterial, sowohl unmittelbar

nach der Prüfung (direkt im Prüfungssystem durch Freigabe des Prüfers/der Prüferin) als auch langfristig (Anleitungen zu [Online-Klausuren](#) und [Uploadklausuren](#) in OPAL Exam@TUD)

Technische Maßnahmen:

Digitales Prüfungsmaterial kann grundsätzlich für die Dauer der Rechtsbehelfsfrist im System verbleiben, wenn das entsprechende Prüfungssystem die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO umgesetzt hat (OPAL Exam@TUD erfüllt diese).

Alternativ hat eine verschlüsselte Sicherung auf einem Gruppenlaufwerk des ZIH zu erfolgen.

Vorteile der Sicherung auf Gruppenlaufwerken:

- Berechtigungskonzept einfacher umzusetzen
- Besserer Überblick über die vorhandenen Daten (Ordnersystem)
- Verringerung der Gefahr des versehentlichen Datenverlusts

Nötige Schritte zur externen Sicherung:

- Export des digitalen Prüfungsmaterials aus der Prüfungsplattform im PDF-Format bzw. im ZIP-Format (siehe hierzu Anleitungen zu [Online-Klausuren](#) und [Uploadklausuren](#) in OPAL Exam@TUD)
- Ggf. Umwandlung des digitalen Prüfungsmaterials in das PDF-Format (vorzugsweise PDF-A) bzw. in ein Bild-Format (JPG, TIFF, BMP und PNG)
- Sicherstellung der verschlüsselten Speicherung des digitalen Prüfungsmaterials (vorzugsweise der Software Boxcryptor-Campuslizenz für die TU Dresden vorhanden)
 - Sichere Aufbewahrung des Boxcryptor-Schlüssels mit Berechtigungskonzept
 - [Hinweise zur Beantragung und Nutzung von Boxcryptor auf den Webseiten des TUD-CERT](#) (ZIH-Login zum Lesen notwendig)
- Einrichtung eines Gruppenlaufwerkes am ZIH (sofern noch nicht vorhanden)
 - [Umfangreiche Informationen zu Gruppenlaufwerken](#)
 - [Beantragung von Gruppenlaufwerken](#)
 - Umsetzung des Berechtigungskonzeptes (siehe oben) auf Ordnern bzw. Dateien des Gruppenlaufwerks
- Upload der verschlüsselten Daten in das Gruppenlaufwerk

2.6. Unterstützungsangebote und hilfreiche Webseiten

Unterstützung beim Digitalen Prüfen erfolgt über das Zentrum für interdisziplinäres Lernen und Lehren (ZiLL). Auf folgenden Webseiten sind weitere wichtige Fragen erläutert und Angebote gelistet:

- Allgemein
<https://tu-dresden.de/elearning>
- Handlungsempfehlungen zur Online-Lehre
<https://tu-dresden.de/elearning/corona>
- Informationen zum Digitalen Prüfen
<https://tu-dresden.de/elearning/corona/digitale-pruefungen>

Anlage: Checkliste für Prüfende bei digitalem Prüfungsangebot:

Vorab: Entscheidung zu digitalem Prüfungsangebot im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss

- Anlegen des Checklisten-Bausteins „Einwilligungserklärung Datenschutz“ in OPAL-Kurs zur Lehrveranstaltung
- Informieren der Studierenden über das digitale Prüfungsangebot – Hinweis auf die OPAL-Checkliste und die entsprechenden Datenschutzhinweise → Entscheidung, ob ausschließlich eine Vor-Ort-Prüfung oder zusätzlich eine digitale Fernprüfung durchgeführt werden soll

→ digitale Vor-Ort-Prüfung:

- Raumbuchung für Prüfung
- Sicherstellung des Aufsichtspersonals
- Information an Studierende, dass eigene Geräte genutzt werden können; Technikbedarf muss frühzeitig gemeldet werden (Organisation über prüfungsverantwortliche Person)

→ digitale Fernprüfung

- Frist für Anklicken der Checkliste „Einwilligungserklärung Datenschutz“: 2 Wochen vor Prüfungstermin, danach wird die Liste über OPAL geschlossen
- Prüfen, ob Studierende keine Einwilligung abgegeben haben (Auszug aus Checkliste „Einwilligung“)
- Für Studierende ohne Einwilligung wird eine digitale Vor-Ort-Prüfung organisiert (vgl. Ablauf oben)
- Aufsichtspersonal sicherstellen (für Identitätsprüfung, Sichtkontrolle der eingeschalteten Kameras, Videoaufsicht)
- Bei Studierenden, die 2 Wochen oder weniger vor dem Prüfungstermin ihre Einwilligung zum Datenschutz zurückziehen, wird empfohlen, dies als Prüfungsrücktritt zu bewerten. Die Studierenden sind an das Prüfungsamt zu melden.